Die Gefälligkeitsverträge nach bürgerlichem Recht

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Gerichtsreferendar Hans Hansen
aus Westermühlen bei Itzehoe (Holstein)

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.

Die „Gefälligkeitsverträge" sind unentgeltliche Gefälligkeiten, die sich von den im BGB. geordneten Gefälligkeiten, wie Schenkung, Auftrag, Leihe, unverzinsliches Darlehen und Bürgschaft, dadurch unterscheiden, daß sie Tatbestände behandeln, die sich unter die im BGB. gegebenen Rechtsverhältnisse nicht unterordnen lassen, ohne ihnen Zwang anzutun. Gleichzeitig müssen die Gefälligkeiten, um als „Gefälligkeitsverträge" behandelt zu werden, geeignet sein, in irgend einer Weise auf Rechtsgüter einzuwirken. Ebenso sind sie zu scheiden von den bloßen Gefälligkeitshandlungen.

Das römische Recht kannte den Begriff „Gefälligkeitsverträge" nicht. Es hatte für den Fall der unentgeltlichen Überlassung einer Sache zum Gebrauch das precarium. Ebenfalls kennen die Quellen eine unentgeltliche Ratserteilung.

Diese beiden unentgeltlichen Rechtsverhältnisse aus Gefälligkeit sind auch dem gemeinen Recht und den Partikularrechten bekannt.

In Schrifttum und Praxis ist die Vertragsnatur dieser hier als „Gefälligkeitsverträge" bezeichneten Rechtsverhältnisse bestritten. Da sich jedoch Antrag und Annahme, die gerichtet sind auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges, regelmäßig unterscheiden lassen, ist die Vertragsnatur zu bejahen. Jedoch ist anzunehmen, daß der Antrag bis zur Annahme widerrufen werden kann.

Bei den Gefälligkeitsverträgen bildet das Moment der Gefälligkeit Motiv.

Der Schuldner aus einem „Gefälligkeitsvertrag" hat ein weitgehendes Kündigungsrecht, analog dem Schuldner aus Leihe und Auftrag. Dieses Kündigungsrecht ist der Grund dafür, daß aus einem Gefälligkeitsvertrag nicht auf Leistung geklagt werden kann.

Eine besondere Art der „Gefälligkeitsverträge" sind die, die auf einen Eingriff in Rechte des Gefälligkeitsschuldners gehen. Besondere Beachtung haben in Schrifttum und Praxis erfahren: Die Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung und das Mitfahrenlassen aus Gefälligkeit.